

Fall 20:

Eine Gruppe US-amerikanischer Musikautoren und –verlage (M) haben vor einem US-amerikanischen Gericht eine Schadensersatzklage gegen eine deutsche AG (B) eingereicht. Sie tragen vor, B sei an der inzwischen insolventen Musiktaschbörse „Napster“ beteiligt gewesen und sei insoweit möglicherweise auch für von der Musiktaschbörse begangene Urheberrechtsverletzungen verantwortlich. Die M machen einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 17 Mrd. US-Dollar geltend.

Im Rahmen des US-amerikanischen Prozesses beantragen die M die Zustellung der Klage an B bei einem deutschen Gericht. Der Antrag wird von dem zuständigen deutschen Gericht positiv beschieden. Im Anschluss wird die Zustellung angeordnet und veranlasst. Jedoch verweigert B die Annahme des Schriftstücks. Außerdem stellt sie einen Antrag gemäß § 23 EGGVG, der darauf gerichtet ist, die Entscheidung über den Zustellungsantrag aufzuheben bzw. hilfsweise diese für rechtswidrig und unwirksam zu erklären.

Als Begründung wird u.a. aufgeführt, dass die Klage offenkundig keine substantielle Grundlage hat und sie missbräuchlich verwendet wurde, um die B durch publizistischen Druck und das Risiko einer Verurteilung zu einem Vergleich außerhalb gerichtlicher Verfahren zu zwingen.

Als der Antrag der B abgelehnt wird, legt sie mit derselben Begründung Verfassungsbeschwerde ein und beantragt zugleich den Erlass einer einstweiligen Verfügung gemäß § 32 BVerfG.

Wie ist die Rechtslage?

Fundstelle:

BVerfG 25.7.2003 = IPRax 04, S. 61 ff, Anmerkung von Oberhammer in IPRax 04, 40 ff.